

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/682 —

Betr.: **Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rau (FDP) vom 24. 1. 1983

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 10/570) aufgezählt, wozu sie bezüglich der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Rahmen des Bundesrates und in Ministerkonferenzen in letzter Zeit ihre Zustimmung gegeben hat und welche amtlichen Bekanntmachungen erfolgten.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende der die Landesregierung tragenden CDU-Landtagsfraktion zum Thema Schwarzarbeit ein Interview in der Zeitschrift „Die Zeit“ gegeben, das nicht nur Verwirrung gestiftet, sondern in Kreisen der Wirtschaft erheblichen Widerspruch ausgelöst hat.

Außerdem hat die Landesregierung dem Landtag ein Gesetz vorgelegt (Drucksache 10/500), das unter anderem gegen größte Bedenken nicht nur der Handwerks-, Industrie- und Wirtschaftsverbände, sondern auch der Arbeitsverwaltung die Bußgelderhebung bei Nichtaufstellung eines Bauschildes beseitigt; die Bedenken liegen ausschließlich darin, daß mit der beabsichtigten Streichung des § 91 Abs. 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Bauordnung gerade in der gegenwärtigen Zeit der ohnehin weit verbreiteten Schwarzarbeit Vorschub geleistet wird.

Aus all dem könnte geschlossen werden, daß die Landesregierung zwar nicht unbedingt für, aber auch nicht gerade konsequent gegen die Schwarzarbeit ist oder sein will.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie gegen die Schwarzarbeit, oder muß dieser Begriff relativiert werden?
2. Reichen nach ihrer Auffassung die vorhandenen Instrumentarien aus, die negativen Folgen der Schwarzarbeit für den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb der Betriebe, die Sozialversicherungen und die öffentlichen Haushalte wirksam zu bekämpfen?
3. Welche eigenen Initiativen auf Landes- und Bundesebene beabsichtigt die Landesregierung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit?
4. Ist sie der Auffassung, alles getan zu haben, nicht nur die Schwarzarbeitgeber und -nehmer von der Schädlichkeit und Gesetzwidrigkeit ihres Tuns zu überzeugen, sondern das auch bei Politikern deutlich werden zu lassen?
5. Teilt die Landesregierung die vom CDU-Fraktionsvorsitzenden in der Zeitschrift „Die Zeit“ geäußerte Auffassung zur Schwarzarbeit (eine möglicherweise ehrenwert motivierte Beschäftigung zur ganzheitlichen, geselligen Befriedigung und Selbstverwirklichung; eine Tätigkeit, nicht um den Staat und die Solidargemeinschaft zu betupfen (betrügen), sondern weil man sich bestimmte Dinge auf reguläre (!) Weise nicht leisten kann; eine Tätigkeit, die zu einer akzeptierten Tätigkeit gemacht werden muß; eine häufig selbständiger und effektivere Tätigkeit)? In welchen Punkten stimmt sie ihm zu, und in welchen Punkten widerspricht sie ihm?
6. Warum nimmt sie die Bedenken der Fachorganisation bezüglich der Streichung von § 91 Abs. 1 Nr. 9 der Nds. BauO nicht ernst? Befürchtet sie nicht, dort den Eindruck zu erwecken, daß die Bekämpfung der Schwarzarbeit nur ein Lippenbekenntnis ist?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 17. 3. 1983

Zu 1.

Die Landesregierung tritt unverändert eindeutig und mit Nachdruck für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die Einhaltung der Gesetze ist ein jedermann verpflichtendes rechtsstaatliches Gebot. Die Landesregierung hat darüber hinaus ihre Bekanntmachung vom 1. 10. 1982 (Nds. MBl. S. 1855) über die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Hinweisen auf die schwerwiegenden wirtschafts- und sozialpolitischen Schäden, die Wettbewerbsverzerrung und die Ausfälle an Steuern und Sozialabgaben eingeleitet und die intensive Bekämpfung als zwingend bezeichnet.

Zu 2.

Die vorhandenen Instrumentarien reichen nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich aus. Die Instrumentarien sind zuletzt durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) vom 15. 12. 1981 (BGBl. I S. 1390) verschärft worden, und zwar sowohl durch die Neufassung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen als auch durch die Regelungen über die Zusammenarbeit der Behörden. Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang nicht nur das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit — Neufassung vom 29. 1. 1982 (BGBl. I S. 109) —, sondern vor allem auch die Handwerksordnung, die Gewerbeordnung, das Sozialgesetzbuch und das Arbeitsförderungsgesetz, die Reichsversicherungsordnung und die Abgabenordnung, schließlich das Ausländergesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Diese Vorschriften dienen der Bekämpfung teils speziell der Schwarzarbeit, teils der Schattenwirtschaft im allgemeinen, welche die Schwarzarbeit umfaßt.

Zu 3.

Ich erwähne die Anregung des Sozialministers, in Einzelarbeitsverträgen und Tarifverträgen Vereinbarungen zur Zurückdrängung der Schwarzarbeit zu treffen. Der Innenminister hat die Polizeidienststellen angewiesen, den Inhalt meiner Bekanntmachung vom 1. 10. 1982 im Dienstunterricht zu erläutern und in der Praxis zu beachten.

Die Baugenehmigungsbehörden haben das von meinem Haus gemeinsam mit dem Nieders. Handwerkskammertag und den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebene Faltblatt „Hände weg von Schwarzarbeit“ erhalten.

Die Politik der Landesregierung ist im übrigen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene darauf gerichtet, im Rahmen ihrer wirtschafts-, rechts- und sozialpolitischen Ziele durch die Minderung der Abgabenlast und die Verbesserung der Leistungsanreize der Schattenwirtschaft entgegenzuwirken.

Zu 4.

Ja:

In diesem Zusammenhang stelle ich auch die mir durch die Anfrage eröffnete Möglichkeit, den Standpunkt der Landesregierung zu verdeutlichen.

Zu 5.

Die Frage 5 lässt sich weder mit einem bloßen Nein noch mit einem bloßen Ja beantworten, sondern macht eine differenzierende Äußerung erforderlich.

In der psychologischen Analyse stimmt die Landesregierung der Auffassung des Vorsitzenden der CDU-Fraktion zu.

In der Konsequenz vertritt die Landesregierung die Auffassung, im Hinblick auf die Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit die Schwarzarbeit nicht akzeptieren zu können. Dieses gleichsam verfassungsrechtliche Gebot legt dem Staat mehr Pflichten auf, als allein mit repressiven Mitteln dem Problem der Schwarzarbeit zu begegnen. Es sind erweiterte Voraussetzungen für ein Unterlassen der Schwarzarbeit zu schaffen, da sich der Staat sonst mitschuldig macht für Umstände, die den Nährboden der Schwarzarbeit bilden.

Die Landesregierung wird insoweit bei den zuständigen staatlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Institutionen dafür sorgen, daß der Schwarzarbeit durchsetzungsbewußter und entschiedener entgegengetreten wird. Sie wird überdies Vorschläge erarbeiten, die die materielle Attraktivität von Schwarzarbeit verringern helfen. Im wesentlichen wird es hier wohl um die Reduzierung von Lohnnebenkosten und insoweit um eine Korrektur der steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften gehen. Letztlich appelliert die Landesregierung an die Tarifpartner, in den Tarifverträgen eigenverantwortlich für eine Unterbindung der Schwarzarbeit zu sorgen.

Zu 6.

Auch nach einer etwaigen Streichung der Bußgeldvorschrift des § 91 Abs. 1 Nr. 9 der NBauO gehört das Bauschild weiterhin zur Einrichtung einer Baustelle (§ 17 Abs. 3 NBauO).

Durch die beabsichtigte Streichung des Bußgeldtatbestandes wird die Pflicht des Bauherrn, das Bauschild aufzustellen, nicht angetastet. Die unteren Bauaufsichtsbehörden können diese Pflicht mit Verwaltungszwang durchsetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 11. 1981 Rechtsbehelfe gegen Zwangsmittel grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben und das Zwangsgeld bis zu 100000 DM festgesetzt werden kann. Deshalb besteht neben den Mitteln des Verwaltungzwanges kein Bedürfnis nach einem zusätzlichen Bußgeldtatbestand.

Die Landesregierung wird nachhaltig auf die Einhaltung des § 17 Abs. 3 NBauO hinwirken und die Bauaufsichtsbehörden anweisen, die Mittel des Verwaltungzwanges auch einzusetzen.

Breuel